## RECHTSINFOS für Unternehmen - DR. ROLAND WEINRAUCH, LL.M. (NYU) – WEINRAUCH RECHTSANWÄLTE GmbH

## Zur Gewährleistung beim privaten Gebrauchtwagenverkauf

Die Gewährleistung ist die verschuldensunabhängige Haftung des Verkäufers für Mängel, die zum Zeitpunkt der Übergabe des Kaufobjektes bereits vorhanden waren. Die Erkennbarkeit des Mangels selbst ist nicht Voraussetzung für die Haftung.

Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beträgt für Gebrauchtwagen 2 Jahre. Das gesetzliche Gewährleistungsrecht gilt grundsätzlich auch beim privaten Gebrauchtwagenverkauf.

Im Gegensatz zu Händlern ist ein privater Verkäufer allerdings berechtigt, die gesetzliche Gewährleistung auszuschließen, unabhängig davon, an wen er den Gebrauchtwagen verkauft. Tritt sohin nach dem Kauf ein Mangel auf und wird der Verkäufer mit dem Mangel konfrontiert, so stützt sich beim Privatverkauf der Verkäufer in aller Regel auf einen vereinbarten Gewährleistungsausschluss, womit die Forderung des Käufers, beispielsweise auf Verbesserung des Mangels, abgelehnt wird.

Ausgehend von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung greift ein vereinbarter Gewährleistungsausschluss aber nicht immer. Hinsichtlich bestimmter Eigenschaften eines Kaufobjektes, die ausdrücklich oder schlüssig zugesichert wurden, oder hinsichtlich Mängel beim Kaufobjekt, die vom Verkäufer arglistig verschwiegen wurden, entfaltet ein Gewährleistungsverzicht unter Umständen keine Wirksamkeit.

Wurde ein Fahrzeug etwa unfallfrei angeboten, obwohl der Verkäufer wusste, dass das Fahrzeug bereits in einen Unfall verwickelt war, oder wurde der Tachometerstand manipuliert, kann der Käufer ungeachtet des Gewährleistungsausschlusses Ansprüche gegenüber seinem Vertragspartner stellen.

Grundsätzlich darf der Käufer auch bei einem Gewährleistungsausschluss von der Fahrbereitschaft sowie der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges ausgehen. Dies bedeutet, dass solche Mängel, welche die Verkehrs- und Betriebssicherheit betreffen, nur dann ausgeschlossen werden können, wenn der Käufer ausdrücklich darauf hingewiesen wurde und dann zugestimmt hat, andernfalls wäre ein Gewährleistungsausschluss auch in diesem Fall wirkungslos, zumal diese Eigenschaften, nämlich insbesondere die Fahrtauglichkeit des Fahrzeuges als stillschweigend zugesichert gelten.

Losgelöst davon, dass es beim Privatkundengeschäft durchaus sinnvoll ist, einen Gewährleistungsausschluss zu vereinbaren, sollte im Einzelfall beim Auftreten von Mängeln immer abgeklärt werden, ob die Berufung auf einen Gewährleistungsausschluss erfolgreich ist, oder trotz Vorhandensein eines derartigen Ausschlusses eine Gewährleistungspflicht besteht. Für diese Beurteilung steht Ihnen das Team der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH jederzeit ebenso zur Verfügung, wie für rechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Gewährleistungsrecht.

Für weitergehende Fragen steht Ihnen das Team der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH jederzeit zur Verfügung.

(Oktober 2022)

Infos: <a href="https://weinrauch-rechtsanwaelte.at">https://weinrauch-rechtsanwaelte.at</a>

